

Satzung
über die Benutzung und Unterhaltung von Übergangsheimen
für Aussiedler und Zuwanderer
in der Stadt Hattingen
vom 8. Dezember 1981
in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 31.10.1990

§ 1

- (1) Die Stadt erhält zur vorübergehenden Unterbringung von
 - a) deutschstämmigen Aussiedlern und
 - b) ZuwanderernÜbergangwohnheime als nicht rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts.
- (2) Die Benutzer der Übergangwohnheime stehen in einem besonderen Gewaltverhältnis. Sie übernehmen die in dieser Satzung enthaltenen Rechte und Pflichten und haben die Weisungen der Stadt zu befolgen.

§ 2

- (1) Für die Benutzung der Übergangsheime werden von jeder Person, die dort Aufnahme gefunden hat, Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebühr beträgt 9,50 DM mtl. je qm Wohnfläche. Die Wohnflächenberechnung richtet sich nach § 42 der 2. Berechnungsverordnung. Gemeinschaftsflächen (Küchen, Bäder, innenliegende Flure und Aufenthaltsräume) werden in die Wohnflächenberechnung anteilmäßig aufgenommen.
- (3) Die Verbrauchskosten für Strom, Wasser und Heizung werden für die bewohnten Flächen und die Gemeinschaftsflächen zusätzlich erhoben. Dies gilt auch für die Stromkosten für den Betrieb von Waschmaschinen und Trocknern etc. in Gemeinschaftseinrichtungen.
- (4) Die Verbrauchskosten werden als Pauschale monatlich erhoben und am Jahresende nach den tatsächlich entstandenen Kosten abgerechnet. Die Höhe der monatlichen Pauschalen wird nach den voraussichtlichen Kosten festgesetzt.
Überzahlungen werden erstattet. Minderzahlungen werden nacherhoben.
- (5) Bei der Erhebung von Teilbeträgen wird für jeden Tag 1/30 der Monatsgebühr berechnet.

§ 3

Die Gebühr für den laufenden Monat wird mit Zustellung des Gebührenbescheides fällig. In der Folgezeit ist sie bis zum 3. Tag eines jeden Monats im voraus an die Stadtkasse Hattingen zu entrichten.

§ 4

- (1) Die Übergangswohnungen dürfen nur mit einer schriftlichen Zuweisungsverfügung der Stadt bezogen und im Rahmen dieser Satzung benutzt werden. Ein Anspruch auf Zuweisung oder auf Verbleiben in den Übergangswohnungen besteht nicht. Die Zuweisung und das Verbleiben können von der Leistung einer Sicherheit abhängig gemacht werden.

- (2) Die Stadt kann die Verlegung in eine andere Übergangswohnung anordnen. Das eigenmächtige Tauschen der zugewiesenen Räume ist verboten.
- (3) Personen, denen eine Übergangswohnung nicht zugewiesen ist, dürfen dort nicht aufgenommen oder beherbergt werden. Besucher dürfen sich von 22.00 - 9.00 Uhr in den Übergangswohnungen und auf den Grundstücken der Übergangswohnungen nicht aufhalten. Die Stadt kann in Einzelfällen hierzu Ausnahmen genehmigen oder weitergehende Aufenthaltsverbote erlassen.
- (4) Dienstkräfte und sonstige Beauftragte der Stadt sind berechtigt, aus begründetem Anlaß, jederzeit ohne vorherige Ankündigung die Übergangswohnungen zu betreten und sich ggf. zwangsweise Zutritt zu verschaffen.
- (5) Die Benutzer sind verpflichtet, sich ständig mit allen Kräften zu bemühen, für sich eine Wohnung oder sonstiges Unterkommen zu beschaffen.
- (6) Die Stadt kann jederzeit die Einweisung aufheben, die Übergangswohnung zwangsweise räumen und die Zuweisung einer neuen Übergangswohnung ablehnen, insbesondere wenn
 - a) die Benutzer der Übergangswohnung ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Stadt nicht nachkommen,
 - b) die Benutzer der Übergangswohnung sich nicht ständig mit allen Kräften um eine andere Wohnung oder sonstiges Unterkommen bemühen,
 - c) die Benutzer der Übergangswohnung den durch diese Satzung übertragenen und sonstigen Pflichten nicht nachkommen,
 - d) die Übergangswohnung für andere Zwecke benötigt wird.

§ 5

Die zugewiesenen Übergangswohnungen dürfen nur für Wohnzwecke benutzt werden. Jede Gewerbeausübung in den Übergangswohnungen und auf den Grundstücken der Übergangswohnungen ist verboten.

§ 6

- (1) Die Unterkünfte und Gemeinschaftseinrichtungen sowie die darin aufgestellten Gegenstände sind pfleglich zu behandeln. Die Räume sind ausreichend zu heizen, zu lüften und ständig in einem sauberen und aufgeräumten Zustand zu halten.
- (2) Treten bauliche Mängel und Störungen in den Übergangswohnungen auf, sind die Benutzer verpflichtet, die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 7

- (1) Beschädigungen der Unterkünfte, der Gemeinschaftseinrichtungen und des von der Stadt bereitgestellten Mobiliars, die ein Benutzer zu vertreten hat, sind von diesem auf seine Kosten beseitigen zu lassen. Hierzu kann die Stadt eine angemessene Frist bestimmen.
- (2) Werden die Schäden innerhalb dieser Frist nicht oder nicht sach- und fachgerecht beseitigt, ist die Stadt berechtigt, auf Kosten des Benutzers eine Fachfirma mit der Durchführung der erforderlichen Reparaturen zu beauftragen.

§ 8

- (1) Eigenmächtige bauliche Veränderungen, auch solche an elektrischen Anlagen, sind verboten.
- (2) Schuppen, Ställe, Garagen, Verschläge und ähnliche Anlagen dürfen nicht errichtet werden.
- (3) Rundfunk- und Fernsehantennen dürfen nicht angebracht werden.
- (4) In Übergangswohnungen, die durch Zentralheizung beheizt werden, dürfen zusätzliche Heizgeräte nicht an Kamine angeschlossen werden.
- (5) Zusätzliche Raum- und Haustürschlüssel dürfen nicht selbständig beschafft werden. Zusätzliche Schlüssel werden bei Bedarf gegen Erstattung der Kosten durch die Stadt zur Verfügung gestellt.

§ 9

- (1) Die Benutzer der Übergangswohnungen sind verpflichtet, Ruhe und Ordnung zu halten und sich so zu verhalten, daß andere Personen nicht gefährdet, geschädigt, gestört, behindert oder belästigt werden.
- (2) Haustiere, insbesondere Hunde und Katzen, dürfen in den Unterkünften und auf den Grundstücken der Unterkünfte nicht gehalten werden.
- (3) Tonwiedergabegeräte (z.B. Rundfunk- und Fernsehgeräte, Plattenspieler) dürfen nur in Zimmerlautstärke benutzt werden, so daß andere Personen nicht gestört werden. Von 22.00 - 8.00 Uhr ist jeder vermeidbare Lärm zu unterlassen.
- (4) Auf den Treppenfluren, Kellergängen, Böden und in den sonstigen Gemeinschaftsräumen dürfen keine Gegenstände (z.B. Papier, Packmaterial, Einrichtungsgegenstände, Fahrräder) abgestellt werden. Abfälle und sonstiger Unrat sind von den Benutzern der Übergangswohnungen zu beseitigen. Hierfür werden die Müllcontainer der Stadt zur Verfügung gestellt.
- (5) Die Benutzer der Übergangswohnungen sind verpflichtet, die vor und an dem Gebäude liegenden Gehwege, Vorplätze, Hofflächen, Zufahrten und Stellplätze zu reinigen, von Schnee zu räumen sowie bei Glatteis und Schneeglätte mit abstumpfenden Mitteln zu bestreuen.

§ 10

- (1) Waschküchen, Trockenräume, Wäschetrockenplätze, Gemeinschaftswaschmaschinen und ähnliche Gemeinschaftseinrichtungen stehen den Benutzern der Übergangswohnungen in der von der Stadt bestimmten oder genehmigten Reihenfolge zur Verfügung. Sie sind nach jeder Benutzung im gebrauchsfähigen und gesäuberten Zustand dem nachfolgenden Benutzer zu überlassen.
- (2) Treppenhaus, Flure und Kellergänge sind von den Benutzern der Übergangswohnungen in der von der Stadt bestimmten oder genehmigten Reihenfolge zu reinigen.
- (3) Haus- und Hoftüren sind verschlossen zu halten.

§ 11

- (1) Bei Aufgabe der Übergangswohnung ist der Benutzer verpflichtet, die Stadt mindestens 1 Woche vor dem Auszug zu benachrichtigen.

- (2) Wird eine Übergangswohnung ohne entsprechende schriftliche Anzeige bei der Stadt länger als 1 Woche nicht benutzt, so gilt sie als frei, wird geräumt und kann anderweitig belegt werden.
- (3) Die Übergangswohnung ist einem Bediensteten oder Beauftragten der Stadt bei Auszug in ordnungsgemäßem Zustand zu übergeben. Dabei sind dem Bediensteten oder Beauftragten der Stadt die erhaltenen Schlüssel auszuhändigen.

§ 12

Diese Änderungssatzung tritt am 01.11.1990 in Kraft.